



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 40. Erbfolge nach dem Landtagsschlusse von 1669

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

deren gerichtliche Bestätigung gegründet ist, welche letztere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt seyn: so ist dero wegen, jedoch weil die Sache nahe Anverwandte betrifft, mit Aufhebung der Unkosten nach Inhalt des Urtheils billig erkannt worden."

§. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbsolge der Eigenbehörigen im Landtagschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten hat, festgesetzt:

"Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehörige zu der Succession verstattet, auch reciproce hinwiederum mit den freyen Leuten es also gehalten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutsherrn aber allemal das mortuarium reservirt seyn, auch ein jeder Suecessor nach Beschaffenheit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen aufwerfen:

- a) Ob dieser Landtagschluß auch auf Meyergüter zu erstrecken sey, die nicht eigenbehörig, sondern nur erbmeysterstättlich und weinkaufspflichtig sind.
- b) Wie die Worte des Landtagschlusses „in primo gradu“ zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Nelttern und Kinder erstrecken?

§. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a. werde ich mit einigen andern in dem letzten Abschnitte